

Patientenverfügung für eine Notfallsituation



Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Bei mir liegen laut meinen behandelnden Ärzten folgende Erkrankungen vor

.....
.....
.....

Bei akuter Verschlechterung meines Gesundheitszustandes lege ich folgendes Vorgehen fest

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Verlegung ins Krankenhaus | <input type="radio"/> keine Verlegung |
| <input type="radio"/> künstliche Beatmung | <input type="radio"/> keine künstliche Beatmung |
| <input type="radio"/> Wiederbelebung | <input type="radio"/> keine Wiederbelebung |
| <input type="radio"/> künstliche Ernährung | <input type="radio"/> keine künstliche Ernährung |
| <input type="radio"/> palliative Versorgung und konsequente Linderung meiner Beschwerden | |

Weitere persönliche Wünsche zur Behandlung und Versorgung

.....
.....

**Eine Vorsorgevollmacht wurde von mir
Bevollmächtigter ist**

erstellt **nicht** erstellt

Herr/Frau

Telefon

Eine ausführliche Patientenverfügung

liegt vor liegt **nicht** vor

Diese Anweisung habe ich verfügt nach ausführlicher Aufklärung durch den Arzt meines Vertrauens.
Die Unterschrift des Arztes bestätigt gleichzeitig meine Einwilligungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt.

Datum, Stempel und Unterschrift
des aufklärenden Arztes

Datum und Unterschrift
der verfügenden Person

Erläuterungen zum Umgang mit der Patienten- verfügung für eine Notfallsituation



Viele Menschen möchten Vorsorge treffen – aber in möglichst knapper und verständlicher Form. Deshalb wurde das vorliegende Formular speziell für akute Situationen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes, also zur raschen Information und Klärung des Vorgehens im Bereitschaftsdienst, beim Notarzt-Einsatz oder bei akuter Krankenhaus-Aufnahme entwickelt. Zusätzlich sind die Bestimmung eines Bevollmächtigten und eine ausführliche Patientenverfügung, in der Einzelheiten zu Behandlungsmaßnahmen und ihren Grenzen ausgeführt sind, immer sinnvoll.

Durch das kurze Formular soll den Wünschen des Patienten auch bei Zeitnot oder in Notfallsituationen mehr Geltung verschafft werden. Die Unterschrift des Hausarztes oder eines anderen Arztes des Vertrauens dokumentiert die ausführliche medizinische Aufklärung über die Konsequenzen von getroffenen Entscheidungen beim individuellen Patienten und seine Einwilligungsfähigkeit.

Da es verbreitet noch Unsicherheiten bzgl. der Verbindlichkeit solcher „Kurz“-Verfügungen gibt, sollen hier die rechtlichen Hintergründe darlegt werden, die beim Ausfüllen des Formulars beachtet werden müssen: In einer Patientenverfügung (§ 1901a BGB) kann jeder einwilligungsfähige Mensch festlegen, ob er in eine bestimmte, nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff oder eine Heilbehandlung einwilligt oder nicht einwilligt. Dies gilt für den Fall, dass er dann nicht einwilligungsfähig ist. Jeder kann also sein Selbstbestimmungsrecht nicht nur aktuell, sondern auch für die Zukunft durch eine vorausschauende Verfügung ausüben.

Die Formulierung im Gesetz „bestimmte Untersuchungen etc.“ (§ 1901a Abs. 2 BGB) bewirkt, dass allgemeine Aussagen wie z. B. „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ für eine verbindliche Patientenverfügung nicht ausreichen (BGH v. 6.7.2016 – XII ZB 61/16 und v. 8.2.2017 – XII ZB 604/15). Eine Patientenverfügung genügt dann dem Gesetz, wenn sie einerseits die Behandlungssituation beschreibt, in der sie gelten soll (z.B. Krebserkrankung mit Metastasen oder Gebrechlichkeit), und andererseits die ärztliche Maßnahme (z. B. künstliche Beatmung oder Ernährung) konkret beschreibt.

Vor der Durchführung jeder medizinischen Maßnahme ist der Behandler verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen (§ 630d Abs. 1 S.1 BGB). Ist der Patient zu diesem Zeitpunkt einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung des Bevollmächtigten oder des vom Gericht bestellten Betreuers notwendig. Wenn jedoch eine konkretisierte Patientenverfügung vorliegt, ist eine Einwilligung des Bevollmächtigten oder Betreuers nicht erforderlich (BGH v.17.9.2014 – XII ZB 202/13). Deren Aufgabe ist es in diesem Fall nur noch, dem schriftlich niedergelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs.1 S.2 BGB).

Ist das ausgefüllte Formular nicht konkret genug oder betrifft es nicht die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation, wird also den Anforderungen an eine hinreichende Patientenverfügung nicht gerecht (§ 1901a Abs. 2 S. 1 BGB), dann hat der Betreuer oder Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist zu ermitteln aufgrund konkreter Anhaltspunkte (frühere schriftliche oder mündliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betroffenen, § 1901a Abs. 2 S. 3 BGB). Gerade hierfür wird das ausgefüllte Formular, insbesondere die persönlichen Wünsche, Hilfestellung geben. Das ausgefüllte Formular ist deshalb rechtlich beachtlich sowohl für den Vertreter wie den Arzt.

Letztlich darf eine vom Arzt vorgeschlagene, medizinisch angezeigte Maßnahme unterlassen oder abgebrochen werden, wenn der Bevollmächtigte/Betreuer und der behandelnde Arzt einvernehmlich zu dem Urteil kommen, dass dies dem festgestellten Willen des Betroffenen entspricht (§1904 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch, wenn der Betroffene auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme verstirbt. Eine gerichtliche Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann.

Das Formular muss in der Notfallsituation einfach auffindbar sein und insbesondere bei Krankenhausaufnahmen vorgewiesen werden. Die Verwahrung bei den Ausweispapieren, in der Nähe des Telefons oder beim aktuellen Verlaufsbogen in Senioreneinrichtungen ist deshalb dringend zu empfehlen.